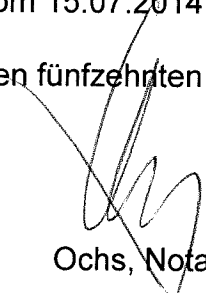


URNr. 1173 /2014  
vom 15.07.2014

### Bescheinigung nach § 54 GmbHG

Hiermit wird bescheinigt, dass der nachstehende, vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich der geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Änderungen und hinsichtlich der unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmt. Die geänderten Bestimmungen ergeben sich aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 15.07.2014 -URNr. 1171/2014-.

Garmisch-Partenkirchen, den fünfzehnten Juli  
zweitausendvierzehn

  
Ochs, Notar



# Satzung

## § 1

### Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Garmisch-Partenkirchen.

## § 2

### Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb des Klinikums in Garmisch-Partenkirchen und Murnau einschließlich der zugehörigen Nebenbetriebe.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern bzw. des Versorgungsvertrages. Außerdem kann sie die Bevölkerung sowohl mit ambulanten Gesundheitsleistungen als auch Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention versorgen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Zweck der Gesellschaft dienen. Hierzu gehören auch die Gründung weiterer Gesellschaften und die Beteiligung an anderen Gesellschaften, soweit die Zweckbestimmung des Abs. 2 gewahrt bleibt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Klinikums in Garmisch-Partenkirchen und Murnau mit Nebenbetrieben.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den Landkreis Garmisch-Partenkirchen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet als Rumpfgeschäftsjahr am 31.12.2004. Alle vor der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister für diese vorgenommenen Geschäfte gelten für Rechnung der Gesellschaft geführt.

§ 5

Stammkapital und Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt  
25.000,00 €  
(i.W.: Fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Von dem Stammkapital hat der Landkreis Garmisch-Partenkirchen  
eine Stammeinlage übernommen in Höhe von € 25.000,00
- (3) Die Stammeinlage wird in bar erbracht und zwar vor Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind,

- die Gesellschafterversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- der/die Geschäftsführer (Geschäftsführung).

§ 7

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  - b) Festlegung von Nachschüssen über den Betrag der Stammeinlagen hinaus;
  - c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen;
  - d) Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
  - e) Entlastung des Aufsichtsrates;
  - f) Festlegung der Entschädigung und des Auslagenersatzes für die Mitglieder des Aufsichtsrates;

- g) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen ein Mitglied des Aufsichtsrates;
  - h) Auflösung der Gesellschaft;
  - i) Grundsatzentscheidungen über das medizinische Leistungsangebot.
  - j) Beitritt zu Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, sowie der Austritt.
- (2) Sonstige zwingende gesetzliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben davon unberührt.
- (3) Dem Gesellschafter steht ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht nach § 51 a GmbHG zu.

## § 8

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal jährlich als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn der Gesellschafter, der Aufsichtsrat oder ein Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem zur Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Der Gesellschafter kann auf diese Einberufungsformalitäten verzichten.
- (3) Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch den Landrat des Gesellschafters, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter nach der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Garmisch-Partenkirchen vertreten.

- (4) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil. Die Gesellschafterversammlung kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme ausschließen.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse sind unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich zu protokollieren und zu unterschreiben.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung hiernach als nicht beschlussfähig, so ist erneut einzuberufen.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus 14 Mitgliedern. Ihm gehören an:
  - a) der Landrat als Vorsitzender,
  - b) 13 vom Kreistag zu bestellende Mitglieder, davon 12 Mitglieder, die zugleich Mitglieder des Klinikumsausschusses des Landkreises Garmisch-Partenkirchen sind, sowie ein Mitglied auf Vorschlag des Betriebsrates.
- (2) Der Landrat wird bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter nach der jeweiligen Geschäftsordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen vertreten. Für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrates sind bis zu zwei Vertreter zu bestellen, von denen einer die Aufgaben des ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedes bei dessen Verhinderung wahrnimmt.
- (3) Zu Mitgliedern des Aufsichtsrates können nicht bestellt werden:
  1. Beschäftigte der Gesellschaft (unbeschadet der Regelung in Abs. 1), ihre Ehegatten und die in Art. 43 Abs. 1 Satz 1 Landkreisordnung erwähnten Angehörigen;

2. Beschäftigte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Gesellschaft beteiligt ist.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind für die Dauer der Sitzungsperiode des Kreistages zu bestellen. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Sitzungsperiode, abweichend hiervon bei Mitgliedern, die aus der Mitte des Kreistages bestellt wurden, auch schon mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag.
- (5) Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden niederlegen. Mit dem Zugang der Erklärung bei dem Vorsitzenden endet das Amt.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Aufsichtsrat ist für die restliche Amtszeit ein Mitglied zu bestellen.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt bis zur Bestellung der neuen Aufsichtsratsmitglieder aus.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben. Mitglieder des Aufsichtsrates, die von dem Gesellschafter entsandt oder wegen ihrer Organstellung Mitglieder wurden, haben den Gesellschafter über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. §§ 394, 395 AktG finden Anwendung.
- (9) Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teilzunehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann sie oder einzelne Mitglieder von der Teilnahme an bestimmten Beratungspunkten ausschließen.
- (10) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über den Geschäftsgang für den Aufsichtsrat enthält, kann dieser ergänzende Bestimmungen in einer Geschäftsordnung treffen. Über die Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat.

- (11) Die Regelungen des Aktiengesetzes zum Aufsichtsrat nach § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz, finden keine Anwendung, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. §§ 114 und 115 AktG finden entsprechende Anwendung.

## § 10

### Zuständigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunftsrecht. Dieses Recht kann außerhalb einer Sitzung nur durch den Vorsitzenden wahrgenommen werden. Dem Aufsichtsrat stehen Einsichts- und Prüfungsrechte entsprechend § 111 Abs. 2 AktG zu. Der Aufsichtsrat prüft und berichtet entsprechend § 171 Abs. 1 und 2 AktG. Daneben hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet über:
- a) Änderungen in der medizinischen Zielsetzung des Klinikums;
  - b) die Bestellung und Abberufung sowie Anstellung und Kündigung eines Geschäftsführers und seines Stellvertreters;
  - c) den Inhalt des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer;
  - d) die Gewährung von Alleinvertretungsbefugnis für Geschäftsführer und Befreiung von § 181 BGB;
  - e) die Entlastung der Geschäftsführung;
  - f) Genehmigung des jährlich von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplanes und seiner Änderungen;
  - g) Vorschlag an Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Ergebnisverwendung.

- h) Auswahl und Bestellung des externen Abschlussprüfers.
  - i) Einstellung und Entlassung sowie die Grundsätze der Dienstverträge der Chefärzte und des Pflegedirektors;
  - j) Bestellung des Ärztlichen Direktors und seines Stellvertreters;
  - k) Anstellung und Entlassung sowie die Grundsätze der Dienstverträge mit dem Stellvertreter des Geschäftsführers, mit Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
  - l) die Gründung von Gesellschaften, die Beteiligung an Gesellschaften sowie der Abschluss von Unternehmensverträgen insbesondere im Servicebereich und entsprechend die Aufgabe solcher Betätigung;
  - m) Grundsatzfragen des Betriebes der Ausbildungsstätten.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf zu nachfolgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat:
- a) die Aufrechterhaltung oder Gewährung von Versorgungszusagen und Zusatzversorgungen, Beitritt oder Ausscheiden von Zusatzversorgungseinrichtungen;
  - b) Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro überschreitet, soweit nicht bereits im genehmigten Investitionsplan berücksichtigt;
  - c) Vergabe von Lieferungen oder Leistungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 175.000 Euro übersteigt;
  - d) Aufnahme von Darlehen außerhalb des Finanzplanes und Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 250.000 Euro übersteigen;

- e) Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000 Euro übersteigt;
  - f) die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 75.000 Euro im Einzelfall beträgt;
- (5) Der Gesellschafterversammlung bleibt vorbehalten, jede Entscheidung oder Zustimmung des Aufsichtsrates durch eine eigene dann maßgebliche Entscheidung bzw. Zustimmung zu ersetzen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates innerhalb von 2 Wochen die Entscheidung bzw. Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung beantragt. Der Antrag hat an die Geschäftsführung zu erfolgen, die unverzüglich zu einer Gesellschafterversammlung einlädt.

## § 11

### Einberufung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat soll mindestens viermal jährlich einberufen werden. Außerdem ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn der Gesellschafter oder der Aufsichtsratsvorsitzende oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats oder ein Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich einberufen. Er bestimmt auch Ort und Zeit der Versammlung.
- (3) Die Einberufung hat den Mitgliedern des Aufsichtsrats spätestens am 5. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. In dringenden Fällen kann eine andere geeignete Form der Einberufung gewählt werden. Dies gilt auch dann, wenn sämtliche Mitglieder auf die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften verzichten.
- (4) In Ausnahmefällen können vom Vorsitzenden Beschlüsse und Abstimmungen auf andere Weise (schriftlich, telefonisch, Fax, E-Mail) herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 12

Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss.  
Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.  
Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist eine neue Sitzung einzuberufen. In ihr ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.
- (2) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Kein Mitglied des Aufsichtsrats darf sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten.
- (3) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn bei ihm die Ausschlussgründe nach Art. 43 Landkreisordnung vorliegen. Hierüber entscheidet der Aufsichtsrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.
- (4) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu errichten. Sie soll enthalten:
  - a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung
  - b) Namen der anwesenden und vertretenen Gesellschafter sowie der Vertreter und sonstiger Teilnehmer
  - c) Tagesordnung und Anträge
  - d) Ergebnisse der Abstimmung, Wortlaut der gefassten Beschlüsse
  - e) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

Die Niederschrift ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden, von einem Geschäftsführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten, soweit den Geschäftsführern keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist. Den ersten Geschäftsführer bestellt unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 3 b der Gesellschafter.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschafts- und Finanzplanes und den von der Gesellschafterversammlung und vom Aufsichtsrat im Rahmen ihrer Befugnisse beschlossenen Grundsätze und Entscheidungen. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebes. Sie ist Dienstvorgesetzte sämtlicher Beschäftigten der Gesellschaft. Sie nimmt die Arbeitgeberfunktion der Gesellschaft wahr.
- (3) Die Geschäftsführung hat entsprechend § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 AktG dem Aufsichtsrat zu berichten. Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates fallen, dürfen erst nach einer durch diese Organe erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Geschäftsführung zum Abschluss eines Geschäftes, das nach dem Gesellschaftsvertrag der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Aufsichtsrates nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntgegeben werden.
- (4) Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihr hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs ihrer Vertretungsbefugnis durch den Gesellschaftsvertrag, eine Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

- (5) Die Gesellschaft wird der Geschäftsführung gegenüber durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.
- (6) Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann einem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis erteilt oder der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

#### § 14

##### Geschäftsplanung

Die Geschäftsführung stellt bis zum 30. November eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr den Wirtschafts- und Investitionsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die von der Geschäftsführung aufzustellen und jährlich fortzuschreiben ist.

#### § 15

##### Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften (§§ 316 ff HGB) aufzustellen und von dem gewählten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Gesellschaft hat dazu nach § 53 Abs.1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) einen erweiterten Prüfungsauftrag zu erteilen.  
Ferner hat die Gesellschaft den Abschlussprüfer zu beauftragen, auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und in seinem Bericht weiter darzulegen:
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,

- b) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers sind unverzüglich nach Fertigstellung dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (3) Dem Gesellschafter und seinen Prüfungseinrichtungen wie dem Bayer. Kommunalen Prüfungsverband werden die nach dem Kommunalrecht und sonstigem öffentlichen Recht verpflichtend vorgegebenen Informations- und Prüfungsrechte eingeräumt.
- (4) Die Mitteilungspflicht des Geschäftsführers nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Nr.5 LKrO ist mit ihm vertraglich festzulegen.

## § 16

### Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres satzungsmäßigen Zweckes erhält der Gesellschafter den Betrag seines buchmäßigen Kapitalkontos, höchstens jedoch nicht mehr als seinen nominalen Kapitalanteil ausgezahlt. Soweit das Vermögen diese Beträge übersteigt, ist es auf den Landkreis Garmisch-Partenkirchen zu übertragen, der es für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 17

### Wettbewerbsverbot

Der Gesellschafter ist von jeglichem Wettbewerbsverbot, das sich aus seiner Gesellschafterstellung ergeben könnte, befreit.

§ 18

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, bzw. sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.
- (2) Der Gesellschafter verpflichtet sich, etwaige nichtige oder undurchführbare Vertragsbestimmungen durch solche zu ersetzen, die er bei Kenntnis des Mangels und unter Berücksichtigung des Vertragszweckes und der Vertragstreue vereinbart hätte oder, falls eine Lücke besteht, diese durch eine Ausfüllung zu ergänzen, die dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien nahe kommt.

§ 19

Sonstige Bestimmungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der sonstigen offenzulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen notwendigen Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten bis zur Höhe von 1.500 Euro.

Garmisch-Partenkirchen, den 16.07.2014

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung, der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Klaus Ochs  
Notar